



## **Verfahrensregeln der Senatorin für Kinder und Bildung zum Umgang mit Gefährdungsanzeigen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen**

### **I. Allgemeine Hinweise**

1. Diese Verfahrensregeln richten sich an die Schulleitungen und an die in der senatorischen Dienststelle zuständigen Schulaufsichten und sind mit den Interessenvertretungen-S abgestimmt.
2. Gefährdungsanzeigen dienen dazu, sich dem Haftungsrisiko bei einem möglichen Schadenseintritt zu Lasten des Dienstherrn zu entziehen. Die Rechtsprechung formuliert dies so: Dem Dienstherrn ist ein Mitverschulden anzurechnen, „wenn vorgesetzte Beamte oder Stellen z. B. trotz Gegenvorstellungen den Beamten mit Arbeit überbürdet und von ihm Leistungen abverlangt haben, deren Größe und Umfang eine pflichtgemäße Amtsführung nicht zulassen, die an die normale Kraft und Fähigkeit zu stellenden Anforderungen bei weitem übersteigen und die körperliche und geistige Spannkraft des Beamten hemmen und lähmen.“
3. Handlungspflichten seitens des Dienstherrn können aus einer Gefährdungsanzeige nicht abgeleitet werden.
4. Gleichwohl können im Einzelfall dem Dienstherrn Fürsorge- und Schutzpflichten i. S. v. einer Schadensabwendungspflicht obliegen, um die Gesundheit der Beschäftigten, soweit möglich und mit den dienstlichen Belangen vereinbar, vor Gefahren zu bewahren, die mit der Dienstverrichtung verbunden sind.
5. Die Verfahrensregeln dienen einem transparenten und einheitlichen Vorgehen bei Vorliegen einer Gefährdungsanzeige.

### **II. Verfahren im Einzelnen**

1. Die Gefährdungsanzeige ist schriftlich auf dem Dienstweg, d. h. über den oder die vorgesetzte Schulleiter\*in, der bzw. die dieses unverzüglich weitergibt, bei der zuständigen Schulaufsicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Schulaufsicht erhält der oder die Anzeigende von der senatorischen Behörde eine schriftliche Eingangsbestätigung durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter der zuständigen Schulaufsicht.
3. Die zuständige Schulaufsicht fordert ggf. eine Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters an.
4. Nach Eingang der Stellungnahme prüft die zuständige Schulaufsicht, ob eine Gefährdungssituation vorliegt.

5. Im Einzelfall können Gespräche mit dem oder der Anzeigenden und der zuständigen Schulaufsicht erforderlich sein, um den Sachverhalt weiter aufzuklären und/oder Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
6. Spätestens nach 4 Wochen (exklusive unterrichtsfreie Tage) nach Eingang der Gefährdungsanzeige soll der oder die Anzeigende eine schriftliche Mitteilung über den Umgang mit der Anzeige erhalten.
7. Die Interessenvertretungen-S erhalten eine Durchschrift der Mitteilung.
8. Sofern Maßnahmen vereinbart worden sind, wird die zuständige Schulaufsicht die Umsetzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen überprüfen und die Interessenvertretungen informieren.
9. Der abgeschlossene Vorgang wird von der zuständigen Schulaufsicht an das Referat 11 zur Aufnahme in die jeweilige Personalakte übergeben.
10. Nach Ablauf eines Jahres werden diese Verfahrensregeln mit den Interessenvertretungen-S auf ihre Handhabbarkeit überprüft.